

(Staatsminister Dr. v. Otto.)

(A) leichter gewesen als das. Dann hätten wir die Herren, die sich melden oder für die von dritter Seite der Antrag gestellt wurde, ohne weiteres zu Notaren ernennen können. Das haben wir aber nicht getan, nur um die älteren zu schonen.

Wenn der Herr Abg. Dr. Kaiser vorbrachte, unser Vorschlag sei unpraktisch, so folgt hieraus zugleich, wie praktisch er ist. Wie sollen wir es denn anders machen, wenn wir nicht die älteren Notare schädigen wollen? Wir haben gar keinen anderen Weg als den der Konfinierung. Diese kommt übrigens durchaus nicht gleich der Schaffung von Zwergnotariaten. Ich bitte Sie, die einzelnen Notare zu fragen, in wie wenig Fällen sie veranlaßt werden, außerhalb des gewöhnlichen Reichbildes ihrer Tätigkeit hinauszugehen.

(Sehr richtig!)

Das sind große Ausnahmefälle, daß sie dazu genötigt werden. Die örtlich beschränkten Notare werden also fast genau so viel verdienen wie jeder Notar sonst. Es ist weder von Willkür noch von einer unpraktischen Einrichtung nach meinem Dafürhalten zu reden. Es ist ein dringendes Bedürfnis gerade für die kleinen Orte, eine derartige Begrenzung zu schaffen.

(Sehr richtig!)

(B) Es ist wirklich ein Mißstand, daß wir jetzt ohne Schädigung der anderen Notare das nicht können.

Dann ist noch von dem Herrn Abg. Dr. Spieß und von einem anderen der Herren Borredner erwähnt und uns zum Vorwurfe gemacht worden, daß wir uns in dieser Angelegenheit vor der Vorlegung des Entwurfes nicht mit dem Vorstande der Anwaltskammer ins Bernehmen gesetzt haben. Ich möchte hiergegen darauf aufmerksam machen, daß mit dem Vorstande der Anwaltskammer auch nicht ins Bernehmen getreten worden ist, ehe das ganze Gesetz von 1900 geschaffen worden ist; also auch damals war dies nicht der Fall. Jetzt handelt es sich doch nur um Kleinigkeiten, und den einen Teil, Abschnitt I und II der Vorlage — das muß ich wiederholen — betrachte ich als ein Internum des Gerichtes, und den Abschnitt IV habe ich von meinem Standpunkte aus nur als eine Wohltat für die Notare verstanden; ich verstehe es noch jetzt so, und ich habe allerdings geglaubt, daß mir aus den Kreisen der Anwaltschaft hierin ganz sicher kein Widerstand entgegengesetzt werden würde. Ich bin also überrascht, daß es dennoch möglich ist.

Der Herr Abg. Dr. Böphel hat sich aber auch gegen die Abschnitte I und II wenden zu müssen geglaubt. Er hat da meines Erachtens zwei Punkte nicht scharf genug von einander unterschieden, nämlich die Frage der Ein-

tragung im Grundbuche und die Frage der voraus- (D) gegangenen Beurkundung. Er kämpfte zunächst gegen den Antrag Mangler an. Da handelt es sich um die Sicherheit der Eintragung. Gut; aber dann ging er auch auf das Allgemeine ein und warf da Verschiedenes durcheinander, so daß ich nicht recht klar geworden bin, ob sich das Gesagte lediglich auf die Beurkundung beziehen sollte. Wenn das letztere der Fall war, so ist doch auch die Beurkundung durch den Gerichtsschreiber, durch den Grundbuchführer, ich meine natürlich, durch einen hierin gewiegten, praktisch erfahrenen Mann, ganz gewiß ebenso sicher und bietet dieselben Garantien wie die Beurkundung durch den Notar.

(Sehr richtig!)

Ich setze natürlich voraus, daß der Grundbuchführer die Übung haben muß, und dafür hat das Justizministerium einzustehen; das Justizministerium wird getrost jede Haftung in dieser Beziehung übernehmen können. Dafür steht uns schon die Erfahrung von vor dem Jahre 1900 zur Seite. Wir hatten damals solche Herren. Die Herren fühlen sich nun nach mehr als zehnjähriger Geltung auch im neuen Rechte für die Zwecke der Beurkundung vollständig zu Hause, und die Aufgaben, die ihnen vor 1900 gestellt wurden, können sie auch heutzutage ganz sicher erfüllen. Wenn aber die Beurkundung geschehen ist, muß (D) der Richter, gleichviel, ob die Beurkundung durch den Notar oder durch den Gerichtsschreiber geschehen war, von sich aus alles noch einmal prüfen. Das ist in beiden Fällen ganz gleich. Eine Verminderung der Sicherheit liegt also in unseren neuen Vorschlägen nicht im geringsten, wenn man zugibt, daß der Grundbuchführer die Befähigung besitzt, die ich ihm in der Tat zuspreche, aber nur demjenigen Grundbuchführer, den die Justizverwaltung dazu ausersehen, und daß sie nicht jeden Gerichtsschreiber für befähigt halten wird, sondern unter den vorhandenen Gerichtsschreibern die geeigneten wählen kann, ist durch das Gesetz gedeckt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Niem.

Abg. Niem: Meine Herren! Sie werden es mir hoffentlich als Nichtjuristen nicht übelnehmen, wenn ich nochmals das Wort nehme, um den Ausführungen der Herren Juristen entgegenzutreten. Ich muß sagen, daß alles, was der Herr Abg. Dr. Kaiser gegen Art. IV. ausgeführt hat, eigentlich den Antrag, den wir gestellt haben, vollständig rechtfertigt. Er hat selber ausgeführt, daß es möglich ist, eine gewisse Auswahl — vielleicht nach politischem Wohlverhalten — zu treffen. Ich habe schon gesagt: die Gefahr liegt in Sachsen gegenwärtig nicht